Prüfungsbericht

Funkwerk AG
Kölleda

Prüfung des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

BDO

Prüfungsbericht

Funkwerk AG
Kölleda

Prüfung des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

BDO

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSAUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT 1

I. Prüfungsauftrag 1

II. Erklärung der Unabhängigkeit 1

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG 2

I. Gegenstand der Prüfung 2

II. Art und Umfang der Prüfung 2

C. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN 4

D. BESTÄTIGUNGSVERMERK 5

ANLAGEN

Bericht über die Beziehung zu verbundenen Unternehmen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025	Anlage	I
	Seite	1 - 6
Besondere Auftragsbedingungen der BDO und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage	II
	Seite	1 - 5

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung	vollständige Bezeichnung
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Abhängigkeitsbericht	Bericht des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 313 Abs. 1 AktG
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO
FW AG	Funkwerk AG, Kölleda
HBHG	HÖRMANN Beteiligungsholding GmbH, Kirchseeon
HHKG	Hörmann Holding GmbH & Co. KG, Kirchseeon
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

A. PRÜFUNGSAUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die Hauptversammlung der

Funkwerk AG, Kölleda
(im Folgenden auch „FW AG“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat uns am 8. Juli 2025 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Aufsichtsrat der Gesellschaft mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung,
- des Lageberichts (Bericht über die Lage der Gesellschaft),

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 nach den §§ 317 ff. HGB.

Die Bestellung zum Abschlussprüfer schließt kraft Gesetzes die Verpflichtung zur Prüfung des Berichts des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 313 Abs. 1 AktG (im Folgenden auch kurz „Abhängigkeitsbericht“ genannt) ein.

Wir haben diesen Prüfungsbericht unter Beachtung der Stellungnahme IDW HFA 3/1991 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, erstellt.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen — auch im Verhältnis zu Dritten — den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage II beigefügt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen entsprechend § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung des Abhängigkeitsberichts die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung war der gemäß § 312 AktG vom Vorstand der Gesellschaft aufgestellte Abhängigkeitsbericht.

Nicht Gegenstand unserer Prüfung war die Vollständigkeit des Abhängigkeitsberichts.

Die Verantwortung für die Erstellung des Abhängigkeitsberichts und die uns gemachten Angaben trägt der Vorstand der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, den Abhängigkeitsbericht und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

II. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften des § 313 AktG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, erstellten Stellungnahme IDW HFA 3/1991.

Danach erstreckt sich die Prüfung des Abhängigkeitsberichts darauf, ob die tatsächlichen Angaben des Abhängigkeitsberichts zutreffend sind, ob bei den im Abhängigkeitsbericht aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die im Zeitpunkt der Vornahme bekannt waren, die Leistungen der Gesellschaft nicht unangemessen hoch waren und soweit dies der Fall war, die Nachteile ausgeglichen worden sind sowie ob bei den im Abhängigkeitsbericht aufgeführten Maßnahmen keine Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand der Gesellschaft sprechen.

In einem ersten Schritt haben wir eine Prüfung der Abgrenzung des Kreises der in die Berichterstattung einbezogenen Unternehmen vorgenommen. Dabei haben wir unserer Prüfung insbesondere die von der Gesellschaft erstellte Anteilsbesitzliste des Unternehmens und des Mutterunternehmens zugrunde gelegt.

In einem weiteren Schritt haben wir uns davon überzeugt, dass organisatorische und abrechnungstechnische Voraussetzungen geschaffen wurden, um eine vollständige und zutreffende Berichterstattung zu gewährleisten. Hierzu haben wir folgende Unterlagen der Gesellschaft eingesehen:

- Organisationshandbuch/Handbuch Rechnungslegung
- Kontenplan/-rahmen
- Summen- und Saldenlisten
- Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Des Weiteren haben wir in Stichproben geprüft, ob bei den im Abhängigkeitsbericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistungen durch die Gesellschaft bei kaufmännischer Beurteilung nicht unangemessen hoch waren. Hierzu haben wir im Wesentlichen folgende Unterlagen herangezogen:

- Verträge/Vereinbarungen oder ähnliche Dokumente mit verbundenen Unternehmen
- Auszüge aus der Kostenrechnung der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen
- sonstige geeignete Daten der Finanzbuchhaltung

Bei der Festlegung des Umfangs und bei der Auswahl der Stichproben haben wir unsere Kenntnisse über Art und Bedeutung der Rechtsgeschäfte berücksichtigt.

Der Vorstand der Gesellschaft erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

C. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Im Berichtsjahr entfallen die Rechtsgeschäfte im Wesentlichen auf bezogene Leistungen von verbundenen Unternehmen der Hörmann Holding GmbH & Co. KG, Kirchseeon (HHKG). Diese betreffen den Bezug von IT- bzw. EDV-Leistungen sowie den Bezug von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Auslagerung der „Anzeigerfertigung“ an die HÖRMANN Systems Assembly GmbH, Wackersdorf.

Im Rahmen der Finanzierung der Funkwerk-Gruppe wird durch die HHKG ein Avalrahmen mit einem Maximalbetrag von TEUR 20.000 zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2025 wurden durch die Funkwerk AG TEUR 11 und durch ihre Tochtergesellschaften TEUR 83 für Avalgebühren aufgewendet.

Hinsichtlich weiterer berichtspflichtiger Rechtsgeschäfte verweisen wir auf den Abhängigkeitsbericht, den wir als Anlage I beigefügt haben.

D. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war.

Erfurt, 27. Februar 2026

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

QES Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht

Maennlein
Wirtschaftsprüfer

QES Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht

Hunold
Wirtschaftsprüfer

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
HAMBURG
Zweigniederlassung Erfurt

ANLAGEN

Funkwerk AG, Im Funkwerk 5, 99625 Kölleda

Bericht des Vorstands über die Beziehung zu verbundenen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2025 (Abhängigkeitsbericht gemäß § 312 Aktiengesetz)

1. Grundlage

Die Hörmann Industries GmbH, Kirchseeon, ist unmittelbar mit einem Anteil von 78,88 % am Aktienkapital, entsprechend 6,36 Millionen Aktien, Mehrheitsaktionär der Funkwerk AG, Kölleda. Die Hans Hörmann Holding GmbH & Co. KG, Kirchseeon, hält unmittelbar einen Anteil von 0,18 % des Aktienkapitals, entsprechend 0,01 Millionen Aktien, der Funkwerk AG, Kölleda. Die Anteile an der Hörmann Industries GmbH werden zu 85 % von der Hörmann Beteiligungsholding GmbH, Kirchseeon, zu 4% von der Hörmann Holding GmbH & Co. KG, Kirchseeon und zu 11% von der Hans Hörmann Holding GmbH & Co. KG, Kirchseeon, gehalten. Die Anteile an der Hörmann Beteiligungsholding GmbH (HBHG) werden von der Hörmann Holding GmbH & Co. KG, Kirchseeon, gehalten. Die Anteile an der Hans Hörmann Holding GmbH & Co. KG und der Hörmann Holding GmbH & Co. KG befinden sich im Besitz der Familie Hörmann. Damit ist die Funkwerk AG über die Hörmann Industries GmbH ein von der Hörmann Holding GmbH & Co. KG (HHKG) abhängiges Unternehmen i. S. v. § 17 Abs. 1 AktG. Zwischen den Gesellschaften besteht kein Beherrschungsvertrag. Eine Übersicht über die mit der HHKG verbundenen Unternehmen ist diesem Abhängigkeitsbericht als Anlage beigefügt. Die Gesellschaft erstellt daher nachfolgenden Abhängigkeitsbericht (angegeben werden jeweils Nettowerte).

2. Beziehung zum herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen

2.1 Rechtsgeschäfte der Funkwerk AG mit der Hörmann Beteiligungsholding GmbH

Mit der HBHG hat die Funkwerk AG im Geschäftsjahr 2025 keine Rechtsgeschäfte getätigt.

2.2 Rechtsgeschäfte der Funkwerk AG mit der Obergesellschaft Hörmann Holding GmbH & Co. KG

Mit der HHKG hat die Funkwerk AG im Geschäftsjahr 2025 folgende Rechtsgeschäfte getätigt:

		Aufwendungen
Avalgebühren	EUR	9.339,08
	(Vj: EUR	28.012,35)

Die HHKG stellt der Funkwerk-Gruppe einen Avalrahmen mit einem Maximalbetrag von EUR 20.000.000,00 zur Verfügung. Im Geschäftsjahr 2025 zahlte die Funkwerk-Gruppe einen variablen Provisionssatz, der sich aus den seitens der Avalbanken/Kreditversicherungen erhobenen Provisionssätzen berechnet.
Bei der Ausgestaltung der Verträge wurde soweit möglich auf Marktüblichkeit und Drittvergleich geachtet, sodass die Konditionen vom Vorstand als wettbewerbsfähig bewertet werden.

		Aufwendungen
Weiterberechnungen von sonstigen verauslagten Kosten	EUR	1.875,60
	(Vj: EUR	1.626,70)

2.3 Rechtsgeschäfte der Funkwerk AG mit verbundenen Unternehmen der Hörmann Holding GmbH & Co. KG

Die Funkwerk AG hat im Geschäftsjahr 2025 mit Tochtergesellschaften der HHKG folgende Rechtsgeschäfte getätigt:

		Aufwendungen	
Avalgebühren		EUR	1.918,95
	(Vj:	EUR	11.957,15)

		Aufwendungen	
Energie Audit Funkwerk Konzern		EUR	0,00
	(Vj:	EUR	17.300,00)
Aufwendungen für KI-Tool		EUR	5.580,00
	(Vj:	EUR	0,00)

2.4 Rechtsgeschäfte zwischen Tochtergesellschaften der Funkwerk AG und der Hörmann Holding GmbH & Co. KG

Im Geschäftsjahr 2025 wurden folgende Rechtsgeschäfte getätigt:

Gesellschaft		Betrag		Gegenstand der Lief./Leistung
Funkwerk Security Solutions GmbH (kurz: FSS)		EUR	12.165,21	Avalgebühren
		EUR	23.264,21	Versicherungsaufwendungen
	(Vj:	EUR	15.975,38	Avalgebühren
		EUR	19.340,86	Versicherungsaufwendungen)
Funkwerk Systems GmbH (kurz: FWS)		EUR	143.084,37	Versicherungsaufwendungen
		EUR	8.966,24	Avalgebühren
		EUR	1.132,92	Sonstige
	(Vj:	EUR	124.886,35	Versicherungsaufwendungen
		EUR	0,00	Avalgebühren
		EUR	0,00	Sonstige)
Funkwerk Systems Austria GmbH (kurz: FWSA)		EUR	1.321,91	Versicherungsaufwendungen
	(Vj:	EUR	259,00	Versicherungsaufwendungen)
Hörmann Kommunikation & Netze GmbH (kurz: FKN)		EUR	43.854,21	Versicherungsaufwendungen
		EUR	61.649,44	Avalgebühren
	(Vj:	EUR	37.101,88	Versicherungsaufwendungen
		EUR	31.355,39	Avalgebühren)

Den vorstehenden Weiterberechnungen der HHKG liegen vertragliche Vereinbarungen mit Dritten (überwiegend Versicherungsgesellschaften) zugrunde, die Marktpreise beinhalten. Die Einbindung in die Rahmenverträge der HHKG bedingen im Vergleich zur Absicherung auf Einzelgesellschaftsebene günstigere Prämien.

Unter dem Forderungskaufvertrag vom 20. März 2014 können laufend Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Funkwerk-Gruppe im Rahmen eines echten Factorings bis zu einem Maximalvolumen von EUR 5.500.000,00 von der Hörmann Industries GmbH angekauft werden. Der Funkwerk AG entstehen aus diesem Vertrag Factoring-Gebühren und Zinsen. Im Berichtsjahr 2025 wurde kein Factoring durchgeführt.

2.5 Rechtsgeschäfte zwischen Tochtergesellschaften der Funkwerk AG und der Hörmann Beteiligungsholding GmbH

Es wurden im Geschäftsjahr 2025, ebenso wie im Vorjahr, keine Rechtsgeschäfte der Tochtergesellschaften der Funkwerk AG mit der Hörmann Beteiligungsholding GmbH (vormals: Hörmann Funkwerk Holding GmbH) getätigt.

2.6 Rechtsgeschäfte zwischen Tochtergesellschaften der Funkwerk AG und verbundenen Unternehmen der Hörmann Holding GmbH & Co. KG

Die Tochtergesellschaften der Funkwerk AG haben im Geschäftsjahr 2025 mit Unternehmen, die verbundene Unternehmen der HHKG sind, Umsätze und Erträge in Höhe von EUR 1.184.289,24 (Vj: EUR 1.363.428,26) getätigt.

Die Tochtergesellschaften der Funkwerk AG haben im Geschäftsjahr 2025 insgesamt Lieferungen und Leistungen von sonstigen verbundenen Unternehmen der HHKG in Höhe von EUR 11.955.210,51 (Vj: EUR 2.834.406,50) bezogen.

Die Lieferungen und Leistungen wurden zu Marktpreisen bzw. zu Selbstkosten einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlags in Rechnung gestellt. Den Angebotskalkulationen für die Unternehmens-Informationssysteme liegen wettbewerbsfähige Stundensatzpreise zugrunde. Die eingeräumten Zahlungsziele sind marktüblich.

Die Funkwerk Sytems GmbH (Betriebsteil Kölleda) hat im Zuge der Verlagerung der Anzeigerfertigung an den Standort Wackersdorf im Geschäftsjahr 2025 Material im Wert von EUR 1.999.022,95 (Vj.: EUR 0,00) an die Hörmann Systems Assembly GmbH zu Einkaufspreisen verkauft.

2.7 Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen bzw. Gesellschaften

Die Funkwerk AG hat im Jahr 2025 mit Unternehmen, die assoziierte Unternehmen der HHKG sind, wie im Vorjahr, keine Rechtsgeschäfte getätigt.

Die Tochtergesellschaften der Funkwerk AG haben im Geschäftsjahr 2025, wie im Vorjahr, mit Unternehmen, die assoziierte Unternehmen der HHKG sind, keine Rechtsgeschäfte getätigt.

Den Tochtergesellschaften der Funkwerk AG wurden im Geschäftsjahr 2025 Kosten in Höhe von EUR 814.317,73 (Vj: EUR 641.703,21) von nahestehenden Personen in Rechnung gestellt.

Die Funkwerk AG bezieht von der Kanzlei Eversheds, in der ein Aufsichtsratsmitglied als freiberuflicher Anwalt tätig ist, Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Aktienrecht sowie M&A Beratungsleistungen. Die Tätigkeit ist dem Grunde und der Höhe nach dem Aufsichtsratsgremium bekannt.

2.8 Sonstige Einbeziehungspflichten

Im Geschäftsjahr 2025 haben keine Vermögenstransfers auf Veranlassung oder im Interesse der HHKG, HBHG oder deren verbundene Unternehmen zugunsten der Funkwerk AG und deren Tochtergesellschaften stattgefunden.

2.9 Beachtung des Gegenleistungsprinzips

Der Vorstand hat die Anweisung gegeben, dass bei jedem der unter 2.1 bis 2.8 aufgeführten Rechtsgeschäfte strikt auf eine angemessene Gegenleistung zu achten und Nachteile für die Gesellschaft auszuschließen sind.

3. Maßnahmen i.S.d. § 312 AktG

In 2025 wurden, wie bereits im Vorjahr, keine Maßnahmen auf Veranlassung oder im Interesse der HHKG getroffen oder unterlassen oder im Interesse dieses Unternehmens bzw. eines mit ihm verbundenen Unternehmens vorgenommen.

4. Rechtsgeschäfte zwischen der Funkwerk AG und ihren Tochtergesellschaften

Gesellschaft		Betrag		Gegenstand der Lief./Leistung
Funkwerk Security Solutions GmbH (kurz: FSS)		EUR	345.391,83	Cashpoolzinsen
		EUR	376.580,89	Konzernumlage
		EUR	23.728,80	Ertrag WB EDV-Kosten
		EUR	3.820,97	Versicherungen
		EUR	1.805,00	Kreditprüfung
	(Vj:	EUR	452.342,71	Cashpoolzinsen
		EUR	357.642,24	Konzernumlage
		EUR	19.887,42	Ertrag WB EDV-Kosten
		EUR	4.464,79	Versicherungen
		EUR	2.350,00	Kreditprüfung)
Funkwerk Systems GmbH (kurz: FWS)		EUR	967.057,07	Konzernumlage
		EUR	345.977,14	Zinsertrag aus Cashpool
		EUR	9.081,42	Avalprovisionen
		EUR	100.516,46	Ertrag WB EDV-Kosten
		EUR	58.260,95	Versicherungen
		EUR	10.125,00	Kreditprüfung
		EUR	0,00	Ertrag WB Beratungskosten
		EUR	15.194,71	Jahresabschluss
		EUR	0,00	Ertrag WB Personalkosten
		EUR	22.116,63	Zinsaufwand aus Cashpool
		EUR	11.522,74	Aufwand WB EDV-Kosten
		EUR	31.754,50	sonst. betr. Aufwand
		EUR	1.032,00	Aufwand aus Sachbezug

	(Vj:	EUR	863.208,79	Konzernumlage
		EUR	644.154,12	Zinsertrag aus Cashpool
		EUR	37.681,23	Avalprovisionen
		EUR	155.592,14	Ertrag WB EDV-Kosten
		EUR	62.770,64	Versicherungen
		EUR	10.070,00	Kreditprüfung
		EUR	127.050,00	Ertrag WB Beratungskosten
		EUR	0,00	Jahresabschluss
		EUR	2.195,84	Ertrag WB Personalkosten
		EUR	300.065,36	Zinsaufwand aus Cashpool
		EUR	7.736,99	Aufwand WB EDV-Kosten
		EUR	24.450,07	sonst. betr. Aufwand
		EUR	3.561,90	Aufwand aus Sachbezug)
Funkwerk Technologies GmbH (kurz: FT)		EUR	62.512,52	Darlehenszinsen
		EUR	6.014,36	Konzernumlage
		EUR	1.603,08	Versicherungen
		EUR	924,96	Ertrag WB EDV-Kosten
		EUR	50,00	Kreditprüfung
		EUR	1.096.522,65	Zinsaufwand aus Cashpool
	(Vj:	EUR	193.255,51	Darlehenszinsen
		EUR	6.917,17	Konzernumlage
		EUR	93,18	Versicherungen
		EUR	709,83	Ertrag WB EDV-Kosten
		EUR	0,00	Kreditprüfung
		EUR	1.280.391,20	Zinsaufwand aus Cashpool)
Funkwerk Systems Austria GmbH (kurz: FWSA)		EUR	422,19	Avalprovisionen
		EUR	5.826,72	Konzernumlage
		EUR	2.104,90	Versicherungen
		EUR	924,96	Ertrag WB EDV-Kosten
	(Vj:	EUR	2.267,58	Avalprovisionen
		EUR	4.807,83	Konzernumlage
		EUR	1.207,09	Versicherungen
		EUR	709,83	Ertrag WB EDV-Kosten)
Hörmann Kommunikation & Netze GmbH (kurz: FKN)		EUR	105.420,34	Darlehens- und Cashpoolzinsen
		EUR	174.801,85	Konzernumlage
		EUR	60,00	Kreditprüfung
		EUR	30.407,98	Versicherungen
		EUR	13.051,29	Ertrag WB EDV-Kosten
		EUR	68,92	Sonstiges
		EUR	23.550,82	Zinsaufwand aus Cashpool
	(Vj:	EUR	382.393,60	Darlehens- und Cashpoolzinsen
		EUR	139.838,98	Konzernumlage
		EUR	50,00	Kreditprüfung
		EUR	23.016,05	Versicherungen
		EUR	3.990,00	Ertrag WB EDV-Kosten
		EUR	0,00	Sonstiges
		EUR	0,00	Zinsaufwand aus Cashpool)

Elektrotechnik und Elektronik Oltmann GmbH				
(kurz: FOLT)		EUR	30.207,38	Darlehens- und Cashpoolzinsen
		EUR	23.306,90	Konzernumlage
		EUR	893,17	Versicherungen
		EUR	5.513,49	Ertrag WB EDV-Kosten
		EUR	28,12	sonst. betr. Ertrag
		EUR	11.812,83	Zinsaufwand aus Cashpool
	(Vj:	EUR	37.724,37	Darlehens- und Cashpoolzinsen
		EUR	17.288,43	Konzernumlage
		EUR	75,84	Versicherungen
		EUR	2.310,90	Ertrag WB EDV-Kosten
		EUR	25,00	sonst. betr. Ertrag
		EUR	3.705,08	Zinsaufwand aus Cashpool)

Der Vorstand hat die Anweisung gegeben, dass bei jedem der aufgeführten Rechtsgeschäfte strikt auf eine angemessene Gegenleistung zu achten und Nachteile für die Gesellschaft auszuschließen sind.

5. Schlusserklärung

Der Vorstand erklärt, dass bei jedem Rechtsgeschäft, welches unter den gegebenen Umständen zu den jeweiligen Zeitpunkten zwischen der Funkwerk AG und deren Tochtergesellschaften sowie der HHKG, HBHG und deren verbundenen Unternehmen vorgenommen wurde, eine angemessene Gegenleistung gegenübersteht und keine Benachteiligung der Funkwerk AG und deren Tochtergesellschaften bestanden hat. Berichtspflichtige Maßnahmen auf Veranlassung oder im Interesse der herrschenden Unternehmen sind nicht getroffen oder unterlassen worden. Auf § 312 Abs. 3 Satz 1 AktG wird verwiesen.

Kölleda, den 27. Februar 2026

_____

- Vorstand der Funkwerk AG -

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen), (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (Auftragsschreiben und Anlagen zusammen nachfolgend „**Mandatsvereinbarung**"). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens sowie die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z. B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

(c) Die Mandatsvereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern im Hinblick auf die Leistungen und die Vertragsbeziehung dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich vorab geschlossener Geheimhaltungsvereinbarungen.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung für Sie verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, BaFin) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (4) AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge von 4 Mio. € einheitlich ein Betrag von 5 Mio. €. Nummer 9 (1) AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von 5 Mio. € nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen. Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden. Für die Erbringung der Leistungen sind wir ausschließlich Ihnen gegenüber verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas abweichendes in Textform vereinbart wurde. Wir berücksichtigen im Rahmen unserer Leistungserbringung nicht die Interessen Dritter. Unsere Arbeitsergebnisse sind entsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabe-Vereinbarung (*Release Letter)* durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Einer Zustimmung und Unterzeichnung eines Release Letters bedarf es nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz AAB — sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.

- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen. Sie sind allerdings verpflichtet, diesen Personengruppen mitzuteilen, dass wir ihnen gegenüber keine Verantwortung oder Haftung übernehmen.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Wird ein Arbeitsergebnis an Dritte weitergegeben (einschließlich erlaubter Weitergaben gemäß vorstehender Nummer 5 (c) BAB), verpflichten Sie sich, uns von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten (einschließlich angemessener externer und interner Rechtsberatungskosten) freizustellen, die aus einer solchen Weitergabe resultieren. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit wir uns ausdrücklich in Textform damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

© BDO, 1. Juli 2025

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit und Subunternehmer

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

(d) Wir sind berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung auf Subunternehmer zurückzugreifen und mit diesen Informationen zu teilen (vgl. Nummer 2 (1) AAB). Mit der Unterzeichnung des Auftragsschreibens erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir insbesondere die unten genannten Subunternehmer einschalten, wenn dies aus fachlichen oder aus wirtschaftlichen Erwägungen für die Leistungserbringung erforderlich erscheint:

- Unternehmen, die zum Konzern der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gehören sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal). Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die BDO Legal befinden sich in Deutschland, der Ukraine und Polen.

- Alle ausländischen Unternehmen, die Mitglieder des internationalen BDO-Netzwerks sind und unter der Marke bzw. dem Namen „BDO“ am Markt auftreten. Einen vollständigen Überblick über diese Gesellschaften finden Sie unter www.bdo.global.

- Mitglieder der BDO Deutschland Alliance. Diese finden Sie unter www.bdo.de, dort unter “Über BDO”, “BDO Deutschland Alliance”. Sämtliche Mitglieder der BDO Deutschland Alliance haben ihren Sitz in Deutschland.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz, Datensicherheit und -nutzung

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Wir verwenden in der E-Mail-Kommunikation standardmäßig die sogenannte Transportverschlüsselung (SSL/TLS-Standard). Diese Verschlüsselungsmethodik funktioniert, sofern Ihr E-Mail-Server eine entsprechende Konfiguration aufweist. Wir empfehlen daher dringend, dies zu überprüfen, denn sonst würde eine E-Mail von uns an Sie unverschlüsselt übertragen werden. Bei der Transportverschlüsselung ist die E-Mail dennoch an bestimmten technischen Knotenpunkten gar nicht und teilweise auch auf den Wegen dazwischen nicht verschlüsselt. Entsprechend leichter können Kriminelle auf die E-Mail zugreifen und sie umleiten, löschen oder verfälschen. Alternativ zur Transportverschlüsselung bieten wir daher auf Wunsch auch eine sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an. Sprechen Sie uns gerne darauf an. Im Unterschied zur Transportverschlüsselung wird bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht nur der Übermittlungskanal, sondern die E-Mail selbst verschlüsselt. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bietet einen deutlich besseren Schutz als die Transportverschlüsselung.

(c) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

(d) Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verarbeiten Kundeninformationen (Vertragsstammdaten) in einem gemeinsamen System, um zielgerichtet regulatorische Anforderungen zu erfüllen und bedarfsgerecht Auftrags- und Budgetplanungen zu ermöglichen. Informationen, die unmittelbar im Rahmen der Leistungserbringung erhoben werden, sind hiervon nicht erfasst.

9. BDO Netzwerk, *Sole Recourse*

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO-Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO-Netzwerks und der BDO-Mitgliedsfirmen („BDO Firm“).

(b) Falls wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten, erkennen Sie an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO-Konzern

(a) Sofern Sie zugleich auch die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH oder andere Gesellschaften des BDO-Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns im Falle einer gewünschten Zusammenarbeit von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und anderen Gesellschaften des BDO-Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Marketing

Soweit keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Verbraucher i. S. d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

12. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die

© BDO, 1. Juli 2025

regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

13. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Frankfurt am Main, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständliche Leistung erbracht wurde, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Beendigung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragspartnern angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

© BDO, 1. Juli 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und alle weiteren/and all Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Konzern/in the group

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und alle weiteren/and all Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Konzern/in the group